

# Sozialgericht Magdeburg

S 8 AS 1367/10 ER

Aktenzeichen



## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61a,  
38667 Bad Harzburg

gegen

**Landkreis Harz Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur,**  
vertreten durch den Betriebsleiter,  
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner –

**weitere Verfahrensbeteiligte:**

**Bundesagentur für Arbeit Nürnberg, vertreten durch das vorsitzende Mitglied,**  
der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Halberstadt,  
Schwanebecker Straße 14, 38820 Halberstadt

– Beigeladene –

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 20. Mai 2010 durch den Richter  
am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden beschlossen:

1. *Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 6. Mai 2010 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. April 2010 wird angeordnet.*
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer Sanktion um 100 % der Regelleistung für den unter 25-jährigen Antragsteller für die Monate April bis Juni 2010 umstritten.

Der am 26. Februar 1989 geborene Antragsteller beendete zum 31. März 2010 eine überbetriebliche Ausbildung, die im [REDACTED] in W [REDACTED] durchgeführt wurde. Die Gründe hierfür sind bis jetzt unklar, insbesondere, ob der Antragsteller einen wichtigen Grund für die Beendigung der Ausbildung geltend machen kann. Hintergrund ist die Frage, ob der Antragsteller durch seine Mitschüler gemobbt wurde und er sich demzufolge in psychiatrische Behandlung begeben musste. Der Antragsteller beantragte bei der Beigeladenen die Gewährung von Arbeitslosengeld I und beim Antragsgegner – als Aufstocker – die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Die Beigeladene ließ sich die Gründe für die Beendigung vom Antragsteller erklären und befragte die beim Bildungsträger beschäftigte Sozialpädagogin zu den Umständen. Mit Bescheid vom 15. April 2010 stellte die Beigeladene den Eintritt einer Sperrzeit vom 1. April bis zum 23. Juni 2010 fest. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 28. April 2010 stellte der Antragsgegner den Eintritt einer Sanktion vom 1. April bis zum 30. Juni 2010 fest (§ 31 Abs. 4 Nr. 3a und Abs. 5 SGB II). Da der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, betrage die Sanktion 100 % der Regelleistung. Hiergegen legte der Antragsteller am 6. Mai 2010 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2010 hat sich der Antragsteller an das Sozialgericht Magdeburg gewandt und um Einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Wieder hat er Ausführungen zu der Situation in der Bildungsstätte gemacht, die ihn zu der Kündigung bewogen hätten. Außerdem sei die Ausbildung schwierig gewesen, da er im zweiten Ausbildungsjahr eingestiegen sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 6. Mai 2010 gegen den Sanktionsbescheid vom 28. April 2010 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hält den Sanktionsbescheid für rechtmäßig. Er sei an die Sperrzeitentscheidung der Beigeladenen gebunden. Daher sei auch kein Ermessen im Sinne von § 31 Abs. 6 Nr. SGB II mehr auszuüben.

Die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt. Sie hat nochmals Rücksprache mit der Sozialpädagogin gehalten und zudem begonnen, den Sachverhalt medizinisch aufzuklären, da der Antragsteller behauptet hat, er befinde sich in psychiatrischer Behandlung. Intern hat sie das psychologische Gutachten vom 15. August 2008 beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung der Kammer.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Das Begehren des Antragstellers (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für eine Entscheidung im Eilverfahren (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Buch – Sozialgesetz-

buch (SGB X) ist der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

Im vorliegend zu beurteilenden Fall handelt es sich um eine Sicherungsanordnung, die durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erreicht werden kann (§ 86 Abs. 2 SGG, entgegen § 39 Nr. 1 SGB II).

Zunächst liegt ein Anordnungsanspruch vor.

Die Sanktionsentscheidung des Antragsgegners ist rechtswidrig. Zwar hat der Antragsgegner zu Recht darauf hingewiesen, dass er an die Sperrzeitentscheidung der Beigeladenen gebunden ist (vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Aufl. 2008, § 31 Rdnr. 30ff; Valgolio in Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, § 31 Rdnr. 128ff). Dies gilt hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen und hat seinen Grund darin, dass neben der Sperrzeit kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II entstehen soll.

Zu Unrecht hat der Antragsgegner jedoch das ihm nach § 31 Abs. 6 Nr. 3 SGB II eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt. Da der Antragsgegner deutlich ausgeführt hat, ihm stehe ein solches Ermessen in den Fällen des § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II nicht zu, liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor.

Denn die Auffassung des Antragsgegners, ihm stehe in diesen Fällen kein Ermessen zu, ist falsch. Dies ergibt sich aus mehreren Gründen. Zunächst lässt der Wortlaut des Gesetzes eine solche Auffassung nicht zu. Ausdrücklich regelt § 31 Abs. 6 S. 3 SGB II für die unter 25-jährigen eine zu treffende Ermessensentscheidung; eine Einschränkung in der Form, wie der Antragsgegner sie behauptet, sieht das Gesetz nicht vor. Ferner ergibt die Systematik des § 31 Abs. 6 SGB II, aus der in S. 1 und 2. der Beginn und das Ende der Sanktion abzuleiten sind, eine solche, vom Antragsgegner bevorzugte Auslegung nicht. Denn in S. 1 Zweiter Halbsatz dieser Norm sind ausdrücklich Regelungen getroffen, wie in den Fällen der bereits von der Arbeitsagentur verhängten Sperrzeit zu verfahren ist. Hätte der Gesetzgeber diese Regelung auf den S. 3 erstrecken wollen, hätte er dies getan, was jedoch unterblieben ist. Außerdem gilt die Regelung des § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II für alle Leistungsempfänger, unabhängig vom Alter. Zusätzlich besteht aber die Regelung des § 31 Abs. 6 Nr. 3 SGB II, die auf ein

Alter abzielt. Auch dies zeigt, dass die Sachverhalte unterschiedlich zu betrachten sind und bei den unter 25-jährigen Antragsstellern zusätzlich ein Ermessen auszuüben ist. Dies hat seinen Grund schlicht darin, dass im Gegensatz zu den über 25-jährigen Hilfebedürftigen die Regelleistung nicht um 100 % gekürzt wird. Letztlich ist die Auffassung des Antragsgegners mit allgemeiner Gesetzeslehre nicht zu vereinbaren. Eine Rechtsnorm unterfällt – regelmäßig – in Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, tritt die Rechtsfolge ein. In gesetzlich normierten Fällen ist beim Eintritt der Rechtsfolge jedoch ein Ermessen auszuüben. Hier ist der Antragsgegner über § 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II an die Tatbestandsvoraussetzungen der Beigeladenen gebunden. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der eigenen Prüfung der Rechtsfolge, insbesondere wenn wie hier eigenes Ermessen auszuüben ist. Würde man der Auffassung des Antragsgegners folgen, fände entweder gar keine Ermessensprüfung statt oder der Antragsgegner folgt auch der Ermessensprüfung der Beigeladenen. Dass dies nicht rechtmäßig ist, liegt auf der Hand: Denn zum einen hat die Beigeladene für ihre Sperrzeit keine Ermessensentscheidung zu treffen, zum anderen hat jede Behörde ihre eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

Da der Antragsgegner das ihm eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt hat, war der Sanktionsbescheid rechtswidrig und aufzuheben (§ 39 SGB I). Diese Entscheidung ist auch deswegen sachgerecht, weil ganz offensichtlich im Widerspruchsverfahren noch ganz erhebliche Sachermittlungen zu erfolgen haben. Dies wird durch die Nachfragen, die die Beigeladene beim Bildungsträger, beim Antragsteller und im eigenen Hause (Beiziehung des psychologischen Gutachtens) getätigt hat, bestätigt. Wenn der Antragsgegner jedoch meint, an die Entscheidung der Beigeladenen gebunden zu sein, muss er auch die Folgen tragen, wenn diese noch weitere Sachermittlungen für notwendig erachtet. Insofern – und hierauf wird nur rein vorsorglich hingewiesen – wird es dem Antragsgegner auch nicht helfen, nun schnell einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, in dem er Ermessen ausübt. Denn zuvor ist der Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

Da der Antragsteller über keinerlei Leistungen verfügt, liegt ein Anordnungsgrund vor. Aus diesem Grunde ist es auch sachgerecht, die Leistungen so lange – eventuell vorläufig – zu gewähren, bis der Sachverhalt ausermittelt ist. Hierzu ist das Widerspruchsverfahren zu nutzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG analog.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG die **Beschwerde zum Landes-  
sozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei  
dem

**Sozialgericht Magdeburg**  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg (Postfach)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
einzulegen.

Die **Beschwerdefrist** ist auch gewahrt, wenn die **Beschwerde** innerhalb der Monatsfrist  
bei dem

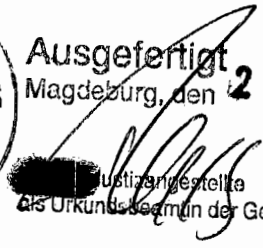
**Landessozialgericht Sachsen-Anhalt**  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
eingelegt wird.

  
Richter am Sozialgericht



Ausgefertigt  
Magdeburg, den **20. MAI. 2010**

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle